

Ir reuerſal. Zu getrewen henden vffm Brauppen
an alle vorpfendung vorlaggen. Vnd eründt In
vnsere Gewalt nicht iſt. Auch ſo auff die eile
nicht erreiſen mögen. Vnd wie von gemelten
Burge vnd Wattenmurg gemeiner Stat Budiffen.
Dyſem Vortrage vnd beſluſſe nach. Die gantzen ab-
loſung betreffend. auff die verpflichten Gerdthalp
hundert fl guld. Zwen hundert fl guld. Zu
vnsere anligenden notturfft. bezalt empfangen haben.
So gereden vnd geloben wir bey vnsere worten worten
vnd guten trewen feſtiglich. Den abgymen Burge vnd
Wattenmurg gemeiner Stat Budiffen. obgedachten fl en.
Conſenſ. Vnd auch die vorige verſchreibung. bynnen Jar
vnd tag zu erlangen. Vnd In die Gewalt zuwerfugen.
an allen iren ſchaden. Vnd wenn wir en ſolten fl en.
Conſenſ. der zu die verſchreibung oberantwortet haben.
So ſollen die vns die hinderſtelligen Vierdhalp hundert
 fl guld In der Stat. In In cyner Guma widerlegen.
vnd bezallen. Wo en aber In ſolcher angeſetzten zeit.
der künigliche Conſenſ. vnd die vorige verſchreibung. von vns
nicht bejendet wort. Alsdan verpflichten wir vns
mit In crafft dieſes breues. So ſol auch vnsere bewilligt
teyde ſein. Die ſelbigen Jarzins. ſuſten nyemande hoher
nach nyder zu wercken. Binder. Woe wir die. laute
vnsere widerkauff. widerumb zu vns loſen vnd kaufen wollen.

Aber ſuſt Inmans ſolche widerkauff mit vnsere wollen
vnd wiſſen zu nehmen wurde. So ſollen den abgemelten
Burge vnd Wattenmurg gemeiner Stat Budiffen. da für
die Zaupt hundert guld gut am gulte vnd ſure gung
am gewoſte. Zu ſamt den Zwen hundert fl guld.
die wir dyſem Vortrage vnd beſluſſe nach. auff die gantze
abloſung empfangen. In cyner Guma wider gegeben
vnd zu danke bezalt werden. Vnd wir wollen itz
als dan. Vnd dan als itz. ſolche Zwen hundert fl guld.
In den küniglichen vnsere breue. ober den widerkauff
gegeben. Deſgleichen In Ir reuerſal vnd verſchreibung
ſo wir von en empfangen. volſtendig vnd allentſalben
hineingezoogen haben. gantz an eintrag vnd an alles
genue.

